Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	46.800.217 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	48.223.298 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	-1.423.081 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0€
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0€
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-1.423.081 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.267.367 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.825.938 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	1.441.429 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.556.980 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 13.067.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 8.510.520 €
aus Investitionstätigkeit von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 7.069.091 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.426.473 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.137.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	
aus Finanzierungstätigkeit von	6.289.473 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	<i>-</i> 779.618 €
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 7.426.473 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 4.283.240 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 21.12.2023, festgesetzt:

1		1 4	
	(+r111	ıdste	1101
1.	Orui	Iusic	ucı

1. 010110500001	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	380 v. H.
der Steuermessbeträge	

Eberbach, den

Peter Reichert

Bürgermeister